

Zu Nr. 48/I. N. V.

14

Anfragebeantwortung

des mit der Leitung des Staatsamtes für Äußeres betrauten
Staatssekretärs.

Auf die in der 10. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 24. April 1919 gestellte Anfrage des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Verletzung des deutsch-österreichischen Staatshoheitsrechtes durch die tschecho-slowakische Gesandtschaft in Wien, wird mitgeteilt:

Das Staatsamt für Äußeres hat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hingewirkt, daß jeder mit den Grundsätzen des Völkerrechtes unvereinbare Vorgang, der darauf abzielen würde, im Gebiete des deutsch-österreichischen Staates ohne dessen Ermächtigung Personen zum Militärdienste eines anderen Staates aufzufordern, hintangehalten werde. Es darf in diesem Belange insbesondere auf die Haltung des Staatsamtes für Äußeres gegenüber den von einzelnen Staaten in Wien errichteten Werbebureaus hingewiesen werden, auf deren Schlie-

fung, nachdem das Staatsamt für Äußeres von ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hatte, mit Erfolg hingewirkt wurde. Auch in der Frage der Zustellung der Einberufungskarten in Deutschösterreich für fremde Armeen hat das Staatsamt für Äußeres eine den deutsch-österreichischen Hoheitsrechten vollkommen Rechnung tragende Stellung eingenommen. Die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen erwähnte, im Gebäude der tschecho-slowakischen Gesandtschaft in Wien platierte Aufforderung ist jedoch ein sich auf extraterritorialem Boden vollziehender Akt, gegen welchen dem Staatsamte für Äußeres kein völkerrechtliches Mittel zur Verfügung steht.

Wien, 13. Mai 1919.